

**Anlage 1 zu § 12 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen  
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
Vom 08. April 2017**

**Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin  
und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ als Anlage zur Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen.

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung  
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) 1Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. 2Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Ba-

siswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,

b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,

c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,

d) kommunikative Kompetenzen empfangenbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheits-erziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,

e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,

f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,

g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“

oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzhelferin oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 18 a RöV,

c) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden und

d) eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 a) stellt auf Antrag die Landes Zahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(5) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 gilt § 8 ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

## **§ 3**

### **Inhalt der Prüfung**

(1) Die Fortbildungsprüfungen erstrecken sich auf die im § 4 aufgeführten Module / Prüfungsbereiche.

(2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.

(3) Die Fortbildung wird im modularen System durchgeführt und die Prüfungen erfolgen nach Abschluss des jeweiligen Moduls.

## **§ 4**

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Module / Prüfungsbereiche:

A Karies- und Parodontalprophylaxe

B Füllungspolituren / Provisorien

## **§ 5**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) In den gem. § 4 genannten Modulen / Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Module / Prüfungsbereiche gem. § 4 insgesamt mindestens drei, höchstens vier Stunden.

(4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.

## **§ 6**

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 höchstens 20 Minuten dauern.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. <sup>2</sup>Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 7**

### **Praktische Prüfung**

(1) In den Modulen / Prüfungsbereichen A und B ist obligatorisch jeweils eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktischen Prüfungen erfolgen im Prüfungsbereich A in Form einer Prophylaxesitzung am Patienten und im Prüfungsbereich B am Modell mit einer Höchstzeit von jeweils 90 Minuten.

(3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Mundhygienestatus erstellen
- b) Individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen
- c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern
- d) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- e) Glatflächen- und Füllungspolitur durchführen
- f) Provisorien herstellen
- g) Fallpräsentation vorstellen

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfung / Fachgespräch**

(1) Auf der Grundlage der praktischen Prüfungen soll der Prüfungsteilnehmer in den Modulen / Prüfungsbereichen A und B in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Handlungsfähigkeiten in behandlingstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgesprächs vertiefende und/oder erweiternde Fragen aus den jeweiligen Prüfungsbereichen dieser Rechtsvorschrift zu stellen und diese in arbeitsprozessbezogenen Fälle zu integrieren.

(3) Die mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs soll jeweils eine Gesamtdauer von dreißig Minuten nicht übersteigen.

(4) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung der praktischen Prüfung und die des Fachgesprächs werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind.

## **§ 9**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landeszahnärztekammer Sachsen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von den praktischen Prüfungen und den Fachgesprächen.

## **§ 10**

### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-8 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen der Prüfungsteile.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Modulen / Prüfungsbereichen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Abschlusses als Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin geht das Prüfungsergebnis aus Modul / Prüfungsbereich A gem. § 4 in doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.

(6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der Landes Zahnärztekammer Sachsen anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMP treten am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMP vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Prüfungsbewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gelten weiterhin die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMP vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Sachsen

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur ZMP vom 08.04.2017 werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Sachsen

